

Sitzungsvorlage Nr. 0095/2010

Wahlausschuss für die Landtagswahl 2010 - WK 77 und 78	17.05.2010	TOP: 1	öffentlich
---	-------------------	---------------	-------------------

Zuständige Facheinheit: 14 - Revision und Aufsicht	Berichterstatter/-in: Landrat Dr. Kai Zwicker
--	---

Beratungsgegenstand:

Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl am 09.05.2010 für die Wahlkreise 77 (Borken I) und 78 (Borken II)

Beschlussvorschläge:

- a) Das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010 im Wahlkreis 77 (Borken I) wird entsprechend der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 17.05.2010 festgestellt.
- b) Das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010 im Wahlkreis 78 (Borken II) wird entsprechend der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 17.05.2010 festgestellt.

Rechtsgrundlage:

Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007

Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2009

Sachdarstellung:

Der Kreiswahlausschuss stellt gemäß § 32 Abs. 2 LWahlG fest, wie viele Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Bewerber/-innen und Landeslisten abgegeben worden sind und wer als Wahlkreisabgeordnete/r gewählt ist. Er hat hierbei die Entscheidungen der Wahlvorstände zugrunde zu legen.

Im Vorfeld prüft der Kreiswahlleiter gemäß § 55 Abs. 1 LWahlO die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Zu diesem Zweck übermitteln die Städte und Gemeinden die Wahl Niederschriften der einzelnen Stimmbezirke. Der Wahlleiter stellt nach den Wahl Niederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 21 zur LWahlO zusammen. Gibt die Wahl Niederschrift eines Stimmbezirkes zu Bedenken Anlass, so fordert der Wahlleiter die notwendigen

Unterlagen an.

Das Überprüfungsergebnis der Wahlniederschriften wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Der Kreiswahlausschuss stellt gemäß § 55 Abs. 3 LWahlO fest,

1. Die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten, die einen sogenannten „selbstständigen Wahlschein“ gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG erhalten haben)
2. die Zahl der Wähler/innen
3. die Zahlen der ungültigen und gültigen Erststimmen
4. die Zahl der ungültigen und gültigen Zweitstimmen
5. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen
6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen.

Ferner stellt der Kreiswahlausschuss fest, welcher Bewerber bzw. welche Bewerberin im Wahlkreis gewählt ist.

Nach § 55 Abs. 2 LWO ist der Kreiswahlausschuss berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der einzelnen Wahlvorständen vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses ist von allen Wahlausschussmitgliedern, die an der Feststellung mitgewirkt haben sowie von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Muster der Niederschriften sind als Anlage beigefügt. Der Niederschrift ist die Zusammenstellung des Wahlergebnisses beizufügen, die ebenfalls zu unterschrieben ist.

Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Landeswahlleiterin zu übersenden (§ 55 Abs. 5 LWahlO). Der Kreiswahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt und benachrichtigt den gewählten Bewerber/ die gewählte Bewerberin (§ 56 und 57 LWahlO).

Anlagen:

Muster der Niederschriften über die Feststellung der Wahlergebnisse